



Fragebogen zur Teilrevision der Signalisationsverordnung Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling


Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 25. Februar 2022 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Entwurf der Signalisationsverordnung (E-SSV)

1.	Verzicht auf qualifizierte Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen		
	Sind Sie einverstanden, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen den allgemeinen Regeln für Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen unterstellt wird (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgesehene Änderung entspricht den Bedürfnissen der heutigen Praxis.		

2.	Verzicht auf die Erstellung eines Gutachtens bei Anordnung von Tempo-30-Zonen		
	Sind Sie einverstanden, dass zur Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen neu kein Gutachten mehr nötig ist (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen</p> <p>Die vorgesehene Änderung entspricht einem Bedürfnis der heutigen Praxis.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p> <p>Es ist bekannt und wird im erläuternden Bericht auch erwähnt, dass aufgrund von Missverständnissen auch auf verkehrsorientierten Strassen die UVEK-Verordnung zu den Tempo-30- und Begegnungszonen angewendet wurde. Zwar wird mit dem Vernehmlassungsvorschlag richtigerweise für die Einführung von Tempo-30-Zonen die Differenzierung zwischen verkehrs- und nicht verkehrsorientierten Strassen vorgenommen, allerdings wird es verpasst, den Geltungsbereich der UVEK-Verordnung zu den Tempo-30- und Begegnungszonen auf nicht verkehrsorientierte Strassen einzugrenzen. Beantragt wird daher die Aufnahme dieser Präzisierung.</p> <p>In Ortszentren besteht aufgrund von zahlreichen Abbiege-, Einbiege- und Querungsbeziehungen auf oder über die verkehrsorientierte Strasse, insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr, berechtigterweise das Bedürfnis nach Tempo 30, auch ohne dass direkt ein Grund nach Art. 108 Abs. 1 SSV vorliegt. Diese Aufzählung sollte daher aufgrund der aktuellen Bedürfnisse in der Praxis entsprechend erweitert werden.</p> <p>Weiter wird beantragt, in Art. 3 der Verordnung zu Tempo 30 – anstelle des Gutachtens – Art und Umfang der Dokumentationspflicht für Tempo 30-Zonen zu verankern. Ebenso ist explizit zu verankern, dass Ausnahmen von den Geschwindigkeitsbegrenzungen und vom Rechtsvortritt möglich sind.</p>	

3.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im Fahrverkehr		
	Sind Sie einverstanden, dass für die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften ein Symbol eingeführt wird ( , das auf einer Zusatztafel dem allgemeinen Fahrverbot, dem Fahrverbot für Motorwagen und dem Signal «Busfahrbahn» beigegefügt werden kann, um Fahrzeuge mit einer Mehrfachbesetzung von der Beschränkung ausnehmen (Art. 65 Abs. 15 E-SSV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir anerkennen das Bedürfnis zur Förderung von Mitfahrgemeinschaften. Auf den Kantonsstrassen im Kanton Bern lässt sich eine Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften unter den gegebenen Voraussetzungen (vorhandene Fahrbahnen oder –streifen, keine nachteiligen Auswirkungen auf den öV, Frage der Rückführung ab dem Busstreifen in den Mischverkehr) jedoch kaum realisieren. Eine Signalisation für Mitfahrgemeinschaften ist daher mit Blick auf die Strassen in unserem Zuständigkeitsbereich nicht realisierbar und auf ihre Einführung ist zu verzichten.		Würde die Signalisation trotzdem eingeführt, so ist zusätzlich zu erwähnen, dass bei einer bestehenden Ökospur (gemeinsamer Fahrstreifen öV und Velo) eine Freigabe für Mitfahrgemeinschaften aufgrund nachteiliger Auswirkungen auf den öV und das Velo nicht zulässig ist.

4.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im ruhenden Verkehr		
	Sind Sie einverstanden, dass das Symbol «Mitfahrgemeinschaft» im ruhenden Verkehr nur das Parkieren von Fahrzeugen erlaubt, die sowohl beim Zufahren als auch beim Wegfahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind (Art. 65 Abs. 16 E-SSV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Frage 3		